

Die
Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hartmut Eckelmann
Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen
(nachfolgend: ABI Kw GmbH)

und

der
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Schulze
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen/Anhalt
(nachfolgend: Landkreis)

treffen in Bezug auf die am 09. November 2006 geschlossene Zielvereinbarung als Rechtsnachfolger der Vertragspartner auf der Grundlage des § 311 BGB die **folgende Aufhebungsvereinbarung**:

Präambel

Die Rechtsvorgänger Landkreis Bitterfeld und die Bitterfelder Entsorgungs GmbH (nachfolgend: BE GmbH) schlossen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit sowie der Attraktivität der BE GmbH ohne Benachteiligung der Bürger am 09. November 2006 eine Zielvereinbarung. Hierbei wurde vorab ein Pauschbetrag von 800.000,- € an den Landkreis ausgezahlt, der aus dem nicht gebührenrelevanten Einnahmen der BE GmbH stammt. Eine Refinanzierung dieses vorabgezählten Pauschalbetrages durch die BE GmbH sollte über eine Laufzeit von 15 Jahren durch die Erreichung einer Eigenkapitalverzinsung von mindestens 6 Prozent pro Jahr als Ergebnis von Kostendämpfungsmaßnahmen und Effektivierungssteigerungen erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte auf der Basis der Jahresabschlüsse der BE GmbH eine jährliche Abrechnung der tatsächlich erzielten Eigenkapitalverzinsung vorgenommen werden. Dieses erfolgte dann auch für das erste Geschäftsjahr. Ab dem 2. Geschäftsjahr erfolgte keine Abrechnung zwischen den Vertragspartnern und deren Rechtsnachfolgern mehr. Auf Initiative der damaligen Steuerberaterin der BE GmbH wurde der vorab gezahlte Pauschalbetrag von 800.000,- € im Jahr 2006 als Gewinnausschüttung sowohl steuerlich als auch handelsrechtlich bewertet und steuerlich veranlagt sowie in den nachfolgenden Jahresabschlüssen erfasst. Auch die nachfolgend beschlossenen Haushalte, Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz des Landkreises enthalten keine Zahlungsströme und Vermögenswerte aus der Zielvereinbarung. Im Rahmen der Gebietsreform entstand am 01. Juli 2007 der Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus den Altlandkreisen Bitterfeld und Köthen sowie aus einem Gebietsteil des Landkreises Zerbst. Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 fusionierte unter Aufnahme der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH die BE GmbH zu den Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH. Hierdurch veränderte sich nicht nur das Entsorgungsgebiet, sondern auch sämtliche Parameter des Unternehmens, die Grundlage des Effizienzsteigerungsprogrammes aus der Zielvereinbarung waren. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABI Kw GmbH entfiel auch die vorherige satzungsrechtliche Beschränkung von Gewinnausschüttungen. Die rechtliche Zulässigkeit des Abschlusses einer solchen Zielvereinbarung wurde nach einer Prüfung des Landkreises durch den Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht vom 29. September 2015 bezweifelt.

§ 1 Gegenstand

Die zwischen den Vertragspartnern am 09. November 2006 abgeschlossene Zielvereinbarung wird rückwirkend zum 01. Januar 2009 aufgehoben.

§ 2 Regelungen

- (1) Eine Abrechnung entsprechend den Regelungen der Zielvereinbarung vom 09. November 2006 findet nur für die Wirtschaftsjahre bis zum 31. Dezember 2008 statt. Entgegen der Regelung des § 6 Abs.3 der Zielvereinbarung findet nach dem ausdrücklichen Willen beider Vertragspartner für die Wirtschaftsjahre ab dem 01. Januar 2009 keine Abrechnung des Einmalbetrages pro rata Temporis statt.
- (2) Die Überzahlung aus der pauschalen Vorauszahlung wird nicht vom Landkreis an die ABI Kw GmbH zurückerstattet. Sie verbleibt als nach dem übereinstimmenden Willen beider Vertragspartner – entsprechend der erfolgten steuerlichen und handelsrechtlichen Erfassung in den Jahresabschlüssen und der Erklärung gegenüber dem Finanzamt – als Gewinnausschüttung beim Landkreis.
- (3) Für beide Vertragspartner bestehen aus der Zielvereinbarung für die Zeit ab dem 01. Januar 2009 keinerlei Rechte und Pflichten.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Aufhebung der Zielvereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und im Bedarfsfall dem Vertragspartner zur Zielvereinbarung und deren Aufhebung Auskunft zu geben.

§ 3 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt die Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre. Die Parteien verpflichten sich, eine neue Regelung unverzüglich zu vereinbaren.

Bitterfeld-Wolfen, den _____

Köthen, den _____

Eckelmann
(Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH)

U. Schulze
(Landkreis Anhalt-Bitterfeld)